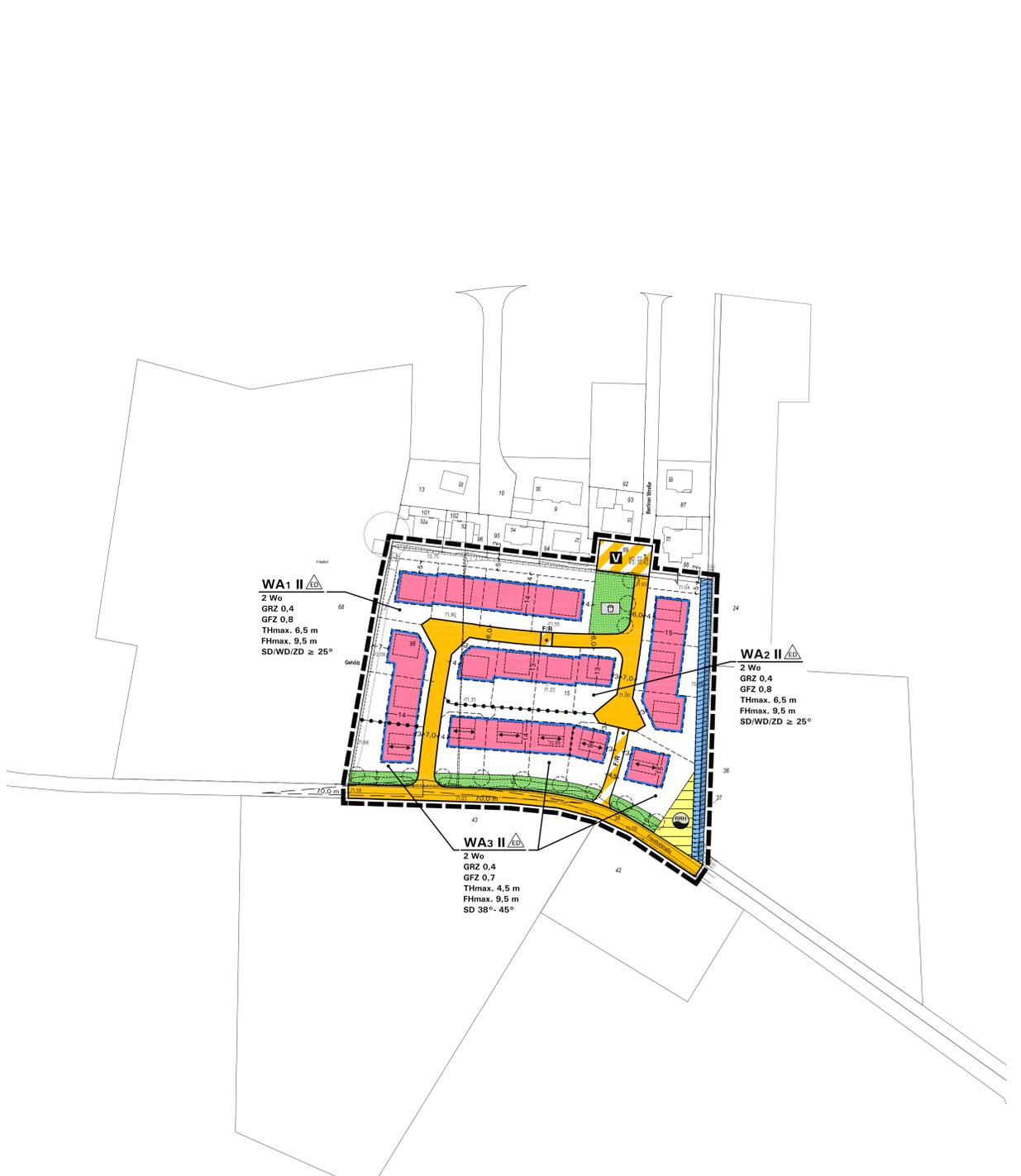


STADT VERSMOLD: BEBAUUNGSPLAN NR. 68 "Nördlich Friedhofsstraße"



Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(4) BauGB
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 16.05.2013 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 20.09.2013 für die Zeit vom 23.09.2013 bis einschließlich 01.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Versmold, den 02.10.2013 Im Auftrag der Stadtvertretung gez. I.V. Matthias Bürgermeister	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 20.09.2013 und anschließender Aushang in der Zeit vom 23.09.2013 bis einschließlich 01.10.2013 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt am 21.10.2013. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.2013 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Versmold, den 11.12.2013 gez. I.V. Matthias Der Bürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 20.09.2013 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.06.2014 und anschließendem Aushang in der Zeit vom 06.06.2014 bis einschließlich 14.06.2014 hat der Planentwurf mit Begründung/Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 23.06.2014 bis 25.07.2014 öffentlich ausliegen. Versmold, den 28.07.2014 gez. I.V. Matthias Der Bürgermeister	Der erneute Entwurf des Bebauungsplans wurde am 25.09.2014 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt. Nach erneuter ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 04.11.2014 und anschließendem Aushang in der Zeit vom 05.11.2014 bis einschließlich 14.11.2014 hat der Planentwurf mit Begründung/Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a(3) BauGB vom 25.11.2014 bis 30.12.2014 erneut öffentlich ausliegen. Versmold, den 02.01.2015 gez. Meyer-Hermann Der Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung gemäß § 10(1) BauGB am 12.02.2015 mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Versmold, den 13.02.2015 Im Auftrag der Stadtvertretung gez. Meyer-Hermann Bürgermeister gez. Fülling Ratsmitglied	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist am und anschließendem Aushang in der Zeit vom bis einschließlich ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Versmold, den gez. Meyer-Hermann Der Bürgermeister

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);
 Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);
 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878);
 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**, s. textliche Festsetzung D.1.1 (Die Teilbereiche unterscheiden sich in ihren Nutzungsmaßen sowie in den örtlichen Bauvorschriften.)
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)**, s. textliche Festsetzung D.1.2
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)**, Höchstmaß, hier 0,4
 - Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)**, Höchstmaß, hier z.B. 0,7
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**, Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Metern**, s. textliche Festsetzung D.2
 - Maximal zulässige Traufhöhe in Meter, hier z.B. 4,5 m
 - Maximal zulässige Firsthöhe in Meter, hier 9,5 m
- Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - Offene Bauweise**, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)** = durch Baugrenzen ungenutzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche, s. textliche Festsetzung D.3.1
 - Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - Hauptfirstrichtung und Gebäudeausrichtung der Hauptbaukörper, bis zu +/- 5° Abweichung der Hauptachse zulässig
 - Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen und Gebäudeausrichtungen der Hauptbaukörper in einem Baugbiet (Detailregelung bei ggf. abweichender Grundstücksparzellierung zulässig)
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen, öffentlich**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**
 - Straßenverkehrsfläche öffentlich, verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß- und Radweg, öffentlich;
 - Mit Überfahrrecht für Ver-/Entsorgungs- und Notfallfahrzeuge u.ä.
 - Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen**
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Wasserflächen (§ 9(1) Nr. 14, 16)**
 - Öffentliches Regenwasserhaltebecken (§ 9(1) Nr. 14 BauGB)**
 - Wasserflächen (§ 9(1) Nr. 16 BauGB)**: Honigbach mit Böschung
- Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:**
 - Spielplatz
 - Ortsrandeingrünung mit Regenwassermulde
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
 - Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)**, s. textliche Festsetzung D.5.1
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastende Fläche parallel zum Honigbach (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße und Gestaltungsvorgaben**
 - Maßangaben in Meter**, z.B. 3,0 m
- Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)**
 - Dachform der Hauptbaukörper mit jeweils zulässiger Dachneigung gemäß Planeintrag**, s. textliche Festsetzung E.1.1
 - Satteldach (SD), mit z.B. 38° - 45° Dachneigung
 - Walddach (WD), mit mindestens 25° Dachneigung
 - Zelddach (ZD), mit mindestens 25° Dachneigung

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Vorhandene Flur- und Flurstücksgrenzen sowie Flur- und Flurstücksnr.
- Eingemessener Gehölzbestand (Vermessungsbüro Möller, 08/2013)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Vorgeschlagene Gebäudekörper (unverbindlich)
- Vorgeschlagene Baumstandorte auf öffentlichen Flächen (unverbindlich)
- Durchfahrtsperre/Poller, der genaue Standort ist im Zuge der Erschließungsplanung festzulegen

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO**: Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)**: Zulässig sind gemäß Eintrag in der Plankarte maximal 2 Wohnungen je Einzelwohngebäude bzw. nur 1 Wohnung je Doppelhaushälfte. Als Ausnahme gemäß § 3(1) BauGB kann für Doppelhaushälften ggf. eine zweite Wohnung zusätzlich zugelassen werden.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
 - Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 18 BauNVO)**:
 - Maximal zulässige Traufhöhe**: Die zulässige Traufhöhe in Meter ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Maximal zulässige Firsthöhe**: Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte. Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First (Sattel-, Walmdächer) oder Firstpunkt (Zelddach).
 - Ermittlung des unteren Bezugspunkts je Baugrundstück**: Die zulässige maximale Trauf- und Firsthöhe ergibt sich für die jeweiligen Teilbauflächen gemäß Festsetzung in der Plankarte. Die Bezugshöhe je Baugrundstück wird wie folgt definiert: Mittlere Höhe (= Mittelwert) der zwei höchsten Punkte auf der Oberkante der Außenwand bzw. Oberkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Es gelten die Grundstückseckpunkte, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Je nach Straßenausbaustand ist die (höhere) Oberkante der fertigen Fahrbahn oder die Oberkante des Gehwegs heranzuziehen. Bei Eckgrundstücken bzw. zweiseitig erschlossenen Grundstücken gilt jeweils die längere Grundstückseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen.
- Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)**: Diese müssen allgemein auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von allen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zu wahren (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrenzung zu bepflanzen ist.
- entfällt**
- Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)**: Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 23(5) BauNVO).
 - Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 51a LWG)**: Das auf den Baugrundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - auf den Baugrundstücken zurückzuführen und zu versickern. Hierzu sind entsprechende Versickerungs- und Retentionsräume auf den jeweiligen Grundstücken vorzuzulassen.
Hinweise:
Bei der Wahl und Gestaltung der privaten Versickerungs- und Retentionsmaßnahmen sind die erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken, unterkellerten Gebäuden sowie öffentlichen Flächen zu berücksichtigen.
Zur Umsetzung der Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen und erforderlichen Abstände mit der Fachbehörde wird empfohlen.

E. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

- Gestaltungs- und Befestigungsvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86(1) Nr. 4 BauO**
 - Dachgestaltung und Dachaufbauten:**
 - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Planeintrag**: Zulässig ist für die Hauptbaukörper das Satteldach (SD) mit einer Dachneigung gemäß Eintrag in der Plankarte. Krüppelwalmdächer sind als Sonderform des Satteldachs im WA1 und WA2 zulässig. In den Teilflächen WA1 und WA2 sind gemäß Planeintrag neben Satteldächern alternativ auch Zeld- und Walmdächer zulässig. Zur Bestimmung der Gebäudehöhe je nach Dachform wird auf die textlichen Festsetzungen unter D.2 verwiesen. Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
 - Dachaufbauten** sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Dachaufbauten sind allgemein nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig. Alle über der Traufe angeordnete Bauteile wie Dachgauben, Zwerchlebel und Dachschritte (Loggien) dürfen allgemein in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. (Bestimmung des Ortsgangs: Schnittkante der Dachfläche mit der Gehwand). Die Firstoberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
 - Als **Dacheindeckung für geneigte Hauptdächer ab 25° Neigung** sind folgende Dacheindeckungen zulässig: Tonziegel oder Betondachsteine in roten bis braunen Farben. In den Teilflächen WA1 und WA2 sind alternativ auch Tonziegel oder Betondachsteine in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Glänzend glasierte oder glänzend lasierte Dachsteine/-ziegel sind allgemein ausdrücklich unzulässig. In Zweifelsfällen wird die frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen. *Hinweise typische Produktbezeichnungen für glänzende Dachformen:* Glanz-Engobe, Edelengobe glasiert, Seidenmatt-Glasur, Glasur, Hochglanz-Glasur, Schwarz-Matt-Glasur. Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind allgemein ausdrücklich zulässig.
 - Gestalterische Einheit von Doppelhäusern**: Doppelhäuser sind in den gestalterischen Grundaussagen Dachform, Dachneigung (+/- 3° Toleranz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz oder Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.
 - Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 0,6 m über den Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkten (s. textliche Festsetzung D.2) betragen.
 - Einfriedigungen**: Einfriedigungen sind nur als standortgerechte Laubhecken zulässig. Innerhalb dieser oder rückwärtig zur Gartenseite sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich, diese müssen aber mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Fuß- und Radwegen abgesetzt sein. Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.
- Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften**
Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen. **Abweichungen** von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. **Zusicherungen** gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise zur Beachtung

- Brandschutz, Löschwasserentfernung:**
Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugebiet eine Löschwasserentfernung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Vereins Gütersloh wird verwiesen.
- Grund- und Niederschlagswasser:**
Das auf den privaten Flächen anfallende unversickernde Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist dezentral auf den Grundstücken zurückzuführen und zu versickern. Hierzu sind entsprechende Versickerungs- und Retentionsräume (i.W. Mulden/Gräben) auf den privaten Grundstücken vorzuzulassen. Als Absicherung gegen ggf. hohen Grundwasserstand sind Kellerlichtschächte und -treppenhäuser druckwasserdicht auszuführen. Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabläufe nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3 - 0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabläufe dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses nicht ausdrücklich im Entwässerungskonzept genehmigt worden ist.
- Altlasten, Kampfmittel:**
Im Baugebiet sind keine Altlasten bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 08.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
Es besteht bisher kein Verdacht auf Bombenblindgänger. Tiefbarbeiten sind jedoch mit Vorsicht durchzuführen, da Kampfmittelreste nie völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.
- Bodenfunde:**
Werden bei Erdarbeiten kulturel- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Ton-scherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Telefon: 0521/5200250, Fax: 0521/5200238, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Ökologische Belange und Artenschutz:**
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen. Stichworte sind Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Baustoffe und Energietechniken oder naturnahe Wohnumfeldgestaltung mit i.W. standortheimischen und kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen sowie die extensive Begrünung von statisch geeigneten Flachdächern und Fassadenbegrünungen. Bei Begrünungen ist die nachbarliche Zustimmung erforderlich. Beleuchtung privater und öffentlicher Sammelstellplatzanlagen, Straßenraumbeleuchtungen: Im Sinne des Artenschutzes sind insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen im Außenbereich zu wählen. Eine enge Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird empfohlen. Für eine insektenfreundliche Beleuchtung sind möglichst Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 nm) zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln zählen insbesondere Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) wie auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperatur 2700 - 3300 Kelvin). Sollten die Anforderungen mit marktüblichen Lösungen derzeit noch nicht abgedeckt werden können, kommen nach Abstimmung auch ergänzende Lösungen ggü. auch mit anderen technischen Ausführungen, Abdimmen, zeitweisem Abschalten etc. in Frage. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Grundsätzlich ist die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen, eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden.
- Baumschutz:**
Die Satzung der Stadt Versmold zum Schutz des Baumbestandes vom 27.12.2004 ist zu beachten.

